

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

256. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Verkehrsausschuss	08.11.2016
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	10.11.2016
Bezirksvertretung 3 (Lindenthal)	14.11.2016
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)	05.12.2016
Bezirksvertretung 9 (Mülheim)	05.12.2016
Verkehrsausschuss (2. Durchgang sofern erforderlich)	06.12.2016
Rat	20.12.2016

Beschluss:

Der Rat beschließt den Erlass der 256. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen in der zu diesem Beschluss paraphierten Fassung.

Der Verkehrsausschuss verzichtet auf die nochmalige Vorlage, falls die Bezirksvertretungen ohne Einschränkung zustimmen.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Begründung

Nach § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragssatzung) sind für die Erhebung eines Beitrags durch Satzung unter anderem folgende Festlegungen zu treffen:

- die Zuordnung der einzelnen Straßen zu einer der in § 3 der Straßenbaubeitragssatzung aufgeführten Straßenarten,
- der Umfang der einzelnen Maßnahmen,
- sowie die Bildung von Abschnitten.

Die in § 1 des als Anlage 1 beigefügten Entwurfs der 256. Satzung aufgeführten Maßnahmen sind beitragsfähig gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW in Verbindung mit der Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Köln.

Die weiteren Einzelheiten der in § 1 des Satzungsentwurfs vorgesehenen Maßnahmen sind in den Anlagen 2 bis 20 dargestellt. Nähere Erläuterungen zu den Satzungsänderungen in den §§ 2 bis 4 finden sich in den Anlagen 21 bis 23.

Satzung und weitere Erläuterungen siehe Anlagen Nr. 1 bis 23.